



Bremen, 12. Juni 2017
Dr. med. Susanne Hepe
Dr. jur. Heike Delbanco

Arbeitspapier der AG „Fortbildung und Sponsoring“

Die Delegiertenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21. November 2016 die Arbeitsgruppe „Fortbildung und Sponsoring“ eingerichtet mit dem Arbeitsauftrag, konkrete Leitplanken für die tägliche Verwaltungsarbeit der Fortbildungsakademie bei der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zu entwickeln, die innerhalb der Ärzteschaft in Bremen eine hohe Akzeptanz finden.

Die Teilnehmenden haben sich nach einem Aufruf im „kontext“ gemeldet. Acht Mitglieder der Arbeitsgruppe kamen aus der Inneren Medizin mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Tätigkeitsbereichen (Rheumatologie, Diabetologie, Onkologie, Kardiologie, hausärztliche Versorgung). Weiterhin nahmen ein Dermatologe, ein Gynäkologe, ein Anästhesist, die Hauptgeschäftsführerin und die Leiterin der Akademie für Fortbildung teil.

A. Ausgangslage

Ärztinnen und Ärzte sind berufsrechtlich verpflichtet sich fortzubilden, um Wissen und Fähigkeiten auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu halten. So soll die medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in hoher Qualität gewährleistet werden. Neben der berufsrechtlichen Verpflichtung zu Fortbildung für alle Ärztinnen und Ärzte besteht eine gesetzliche Fortbildungspflicht für Vertragsärzte und Fachärzte im Krankenhaus, die gekoppelt ist mit einer Nachweispflicht gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. dem ärztlichen Geschäftsführer eines Krankenhauses.

Traditionell gibt es im Bereich der ärztlichen Fortbildung eine enge Zusammenarbeit zwischen der Ärzteschaft und der Pharma- und Medizinprodukteindustrie (kurz: Industrie). Nach Schätzungen von Transparency International sind mehr als 80 Prozent der Fortbildungsveranstaltungen von Arzneimittelherstellern gesponsert oder werden gänzlich von den Herstellern veranstaltet. Hinzu kommt, dass immer mehr Veranstalter am Markt agieren, die Fortbildung als kommerzielles Geschäft betreiben. Sie stellen sich auf ihren Webseiten offensiv als „Marketingfirmen“ dar und werben gegenüber den potentiellen Sponsoren damit, dass in ihren Veranstaltungen „high-potentials“ und „maßgebliche Entscheider“ erreicht werden können.

Die Verquickung zwischen ärztlicher Fortbildung und Industriesponsoring wird zunehmend kritisch gesehen; mit Inkrafttreten des Antikorruptionsgesetzes im Juli 2016 hat die kritische Diskussion noch einmal Fahrt aufgenommen. Ärztliche Berufsverbände wie die Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie, aber auch die Pharmaindustrie selbst haben sich in Kodizes Verhaltensregeln für die Zusammenarbeit von Ärzten und



Industrie gegeben. Diese Kodices setzen auf Transparenz und fordern, dass potentielle Interessenskonflikte gegenüber den Teilnehmern transparent offengelegt werden, damit die Zuhörer einer Fortbildung sich ein vollständiges und eigenes Bild schaffen können.

Zwischenergebnis Das Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen ist üblich, wird aber zunehmend kritisch hinterfragt.

B. Rechtlicher Rahmen

Für das gesetzlich geforderte Fortbildungszertifikat werden nur Veranstaltungen angerechnet, die die Ärztekammern vorab anerkannt haben. Diese Anerkennung setzt voraus, dass die Inhalte einer Fortbildung frei sind von wirtschaftlichen Interessen und die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden. Nach der Berufsordnung ist die finanzielle Unterstützung ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen in *angemessenem* Umfang erlaubt (§ 32 Abs. 3 BO). Geldwerte Vorteile dürfen nur in *angemessener* Höhe und nur für berufsbezogene Fortbildung angenommen werden. Der für die (passive) Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildung gewährte Vorteil ist *unangemessen*, wenn er über die *notwendigen* Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgeht (§ 32 Abs. 2 BO). Außerdem müssen Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen, wenn Ärztinnen und Ärzte Leistungen für die Industrie erbringen (§ 33 BO). Diese Vorgabe gewinnt Bedeutung bei der Höhe der Referentenhonorare.

Zwischenergebnis Das Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen ist rechtlich zulässig. Maßgeblich sind die Inhalte der Veranstaltung und der Umfang der Zuwendungen an die Teilnehmer, den Veranstalter und die Referenten.

C. Grundsätzliche Diskussionspunkte

Bei Ärztinnen und Ärzten besteht Konsens darüber, dass „gute“ ärztliche Fortbildung objektiv den aktuellen Stand der Wissenschaft und des ärztlichen Handelns präsentieren soll, also frei sein soll von wirtschaftlichen Interessen. Kontrovers beurteilt wird aber – auch von den Mitgliedern unserer Arbeitsgruppe –, ob gesponsorte Fortbildung diese Erwartung erfüllen und frei von wirtschaftlichen Interessen sein kann.

Dabei besteht Einigkeit, dass industriegesponsorte Fortbildungen selbstverständlich durchgeführt werden können. Problematisch ist allerdings, dass diese unter den oben genannten Voraussetzungen von den Ärztekammern anerkannt werden müssen und damit das „Gütesiegel“ der Ärztekammer bekommen. Denn mit der Anerkennung bestätigt die Ärztekammer indirekt, dass die Inhalte der Veranstaltung frei von wirtschaftlichen Interessen sind (Anmerkung: ohne dass dies detailliert von den Ärztekammern geprüft werden kann). Einige Teilnehmer der Arbeitsgruppe warnen allerdings auch vor „Schwarz-Weiß-Malerei“: Nicht-gesponsorte Veranstaltungen sind nicht automatisch „gute“ Veranstaltungen; gesponsorten Veranstaltungen hingegen kann nicht stets unterstellt werden, dass die Interessen des Sponsors auf die Inhalte Einfluss nimmt. Hier müsse nach Art und Umfang des Sponsorings unterschieden werden. Gerade bei Veranstaltungen, die durch Ärzte vor Ort für ihre Kollegen organisiert würden, sei ein bestimmtes Budget für Räume und Referenten unerlässlich.



Einige Teilnehmer der Arbeitsgruppe haben dezidiert die Erwartung geäußert, dass die Ärztekammer als institutionelle Vertreterin der Ärztinnen und Ärzte klar Position beziehen und gesponsorte Veranstaltungen nicht mehr anerkennen sollte. Für besonders fragwürdig halten diese Teilnehmer die finanzielle Unterstützung der passiven Teilnahme an einer Veranstaltung, der keine Eigenleistung gegenübersteht und die dadurch leicht in den Verdacht der Korruptierbarkeit gerät. Dies würde allerdings einen Paradigmenwechsel bedeuten, der von der jetzigen Rechtslage nicht gedeckt ist und auch nicht Auftrag der Arbeitsgruppe war. Gleichwohl war es der Wunsch der Teilnehmer, dass auch diese Position in die Delegiertenversammlung zurückgemeldet wird. Diese Diskussion wurde nicht weiter verfolgt, da der Arbeitsauftrag der Gruppe nicht die Neuregelung der Anerkennung, sondern die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe war.

Ein wichtiges Thema in diesem Kontext ist die Finanzierung von „guter Fortbildung ohne Industriesponsoring. Diese ist bislang – trotz gesetzlicher Fortbildungspflicht – ausschließlich Sache des einzelnen Arztes. Einige Teilnehmer wiesen darauf hin, dass niedergelassene Ärzte ihre Fortbildungskosten – wie andere Berufsgruppen auch – steuerlich geltend machen können, so dass sich die individuelle Belastung verringert. Konsens herrschte aber auch, dass die Finanzierung grundsätzlich Aufgabe des Arbeitgebers sei, das heißt konkret Aufgabe des Krankenhauses und der niedergelassenen Ärzte. Folgerichtig müsste die Refinanzierung dieser Aufwendungen für Fortbildung in die Budgets der Krankenhäuser und der niedergelassenen Ärzte „eingepreist“ werden. Einzelne Krankenhäuser in Bremen gehen bereits diesen Weg.

Zwischenergebnis Die grundsätzlichen Auffassungen der Teilnehmer der Arbeitsgruppe zum Verhältnis Fortbildung und Sponsoring waren breit gefächert und spiegelten die unterschiedlichen Haltungen der Ärzteschaft wider. Vertreten wurde die Auffassung, dass die Ärztekammer keine gesponsorten Veranstaltungen anerkennen sollte. Vertreten war aber auch die Meinung, dass nicht jedes Sponsoring die Inhalte der Veranstaltung negativ beeinflusst. Einigkeit bestand darin, dass die Fortbildung Aufgabe des Arbeitgebers sei. Allerdings müsse die Refinanzierung durch Einpreisung in Budgets geregelt werden.

D. Praktischer Umgang mit Fortbildung und Sponsoring: Kontrolle und/oder Transparenz

Konflikte zwischen der gesetzlichen Forderung nach inhaltlicher Neutralität von Fortbildungsveranstaltungen auf der einen und Industriesponsoring auf der anderen Seite sind naheliegend. Zwei Wege sind denkbar, mit diesem Konflikt umzugehen: Der eine Weg ist Transparenz gegenüber den Teilnehmern, um ihnen die möglichen Interessenkonflikte aufzuzeigen. Der andere Weg ist die präventive Kontrolle durch die anerkennende Ärztekammer. In der Realität gehen wir heute beide Wege – beide haben Stärken und Schwächen.

1. Transparenz gegenüber den Teilnehmern

Sowohl die Berufsordnung als auch der FSA-Kodex verlangen ein gewisses Maß an Transparenz gegenüber den Teilnehmern einer gesponsorten Fortbildungsveranstaltung. Die Berufsordnung verlangt, dass der Veranstalter Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen legt (§ 32 Abs. 3 BO). Das gleiche gilt nach dem FSA-Kodex für Veranstaltungen, die von Pharma-Unternehmen finanziell unterstützt werden (nicht für Sponsoring durch Medizinprodukteunternehmen und Unternehmen der Pharmafirmen, die nicht dem Verband der forschenden Arzneimittelherstellerhersteller



angehören). Eine Schwäche dieser Transparenzforderung ist, dass nur Gesamtsummen genannt werden müssen, so dass für den einzelnen Teilnehmer der Veranstaltung unklar bleibt, wofür diese Gelder verwendet wurden. Unklar bleibt vor allem, was der einzelne Referent der Veranstaltung erhalten hat. Eine wesentliche Forderung der Arbeitsgruppe war deshalb, dass auch die Referenten ihr Honorar für den konkreten Vortrag offen legen müssen.

2. Präventive Kontrolle durch die Ärztekammern

Nach der Fortbildungsordnung müssen die Ärztekammern vor Anerkennung einer Veranstaltung prüfen, ob die Inhalte der Veranstaltung frei sind von wirtschaftlichen Interessen und die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden. Die Prüfung der Inhalte einer Fortbildungsveranstaltung wird dadurch erschwert, dass wir die Inhalte nicht kennen. Folglich prüfen wir Indizien, die auf eine Unabhängigkeit oder Abhängigkeit hindeuten können.

Indiz für inhaltliche Neutralität ist die Höhe des Sponsorings und seine konkrete Verwendung. So muss der Veranstalter gegenüber der Ärztekammer im Rahmen der Anerkennung folgende Informationen zum Sponsoring offen legen: Referentenhonorare, Höhe der Reisekosten, die Aufwendungen für die Verpflegung und die Unterkunft der Teilnehmer sowie weitere Interessen von Veranstaltern, Referenten und – in Bremen – dem verantwortlichen Arzt.

Ergeben sich aus diesen Informationen Hinweise auf eine mögliche inhaltliche Einflussnahme, gehen wir dem weiter nach, sei es, dass wir Vorträge anfordern oder auch die Veranstaltung besuchen. Dies kann aber bei 6678 anerkannten Veranstaltungen nur die Ausnahme sein.

Auch die ergänzenden Richtlinien zur Fortbildungsordnung, die der Vorstand der Ärztekammer in seiner Sitzung am 11.12.2013 beschlossen hat, machen weitere Vorgaben. So können vor allem Veranstaltungen nicht anerkannt werden, deren Referenten Angestellte der Sponsorfirma sind. Hier gehen wir davon aus, dass ein solcher Referent seinem Arbeitgeber zu besonderer Loyalität verpflichtet ist und damit sein Vortrag nicht „neutral“ sein kann. Wir lehnen allerdings nur die Anerkennung dieses Teils einer Veranstaltung ab, die übrigen Teile sind anerkennungsfähig, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Dadurch wird allerdings der Interessenkonflikt, der sich hinter dem Vortrag des angestellten Referenten verbirgt, für Teilnehmer häufig nicht transparent.

E. Auftrag und Ergebnisse der Arbeitsgruppe

Auftrag der Arbeitsgruppe war es nicht, eine abstrakte Position zum pro oder contra gesponsorter Fortbildungen zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe sollte vielmehr konkrete Vorgaben für die tägliche Verwaltungsarbeit der Fortbildungsakademie bei der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen entwickeln. Deshalb hat sie sich im Schwerpunkt mit den unbestimmten Rechtsbegriffen der Normen der Berufsordnung befasst, die bei der Anerkennung von Veranstaltungen zu berücksichtigen sind. Dabei hat die Arbeitsgruppe – den Regelungen der Berufsordnung folgend – unterschieden zwischen den Zuwendungen an die Teilnehmer (Teilnahmegebühren, Unterkunft, Aufwendungen für Verpflegung während der Veranstaltung, sog. passives Sponsoring) und den Zahlungen an die Referenten.



1. Finanzierung der passiven Teilnahme an einer Veranstaltung

Nach der Berufsordnung ist die finanzielle Unterstützung ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen in *angemessenem* Umfang erlaubt (§ 32 Abs. 3 BO). Geldwerte Vorteile dürfen nur in *angemessener* Höhe und nur für berufsbezogene Fortbildung angenommen werden. Der für die (passive) Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildung gewährte Vorteil ist *unangemessen*, wenn er über die *notwendigen* Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgeht (§ 32 Abs. 2 BO).

Um den Begriff „angemessen“ im Rahmen der Finanzierung der passiven Teilnahme zu definieren, haben sich die Teilnehmenden darauf verständigt, dass der dem Steuerrecht entlehnte Verpflegungsmehraufwand von 12/24 Euro auch als angemessener Aufwand für die Bewirtung der Fortbildungsteilnehmer herangezogen werden soll.

Die Teilnehmer haben sich mehrheitlich für folgende Konkretisierungen der notwendigen und angemessenen Kostenübernahme von Verpflegung und Reisekosten ausgesprochen:

- Bei der Verpflegung soll sich die ÄK künftig an der steuerlichen Verpflegungspauschale von 24 € / Tag orientieren (12 € bei Veranstaltungsdauer von mehreren Stunden). Vereinzelt Teilnehmer fanden diese Aufwendungen zu gering.
- Auch die zulässige Höhe der angemessenen Reisekosten soll die steuerlichen Vorgaben beachten: hier sollen die reisekostenrechtlich zulässigen 0,30 €/km der Maßstab für die Angemessenheit sein.
- Eine Übernachtung ist dann notwendig, wenn die Dauer der Gesamtveranstaltung länger als 8,5 Stunden ist. Eine Abfahrt ab 6.30 Uhr (ab der Wohnung) und eine Rückkehr bis 23 Uhr (an der Wohnung) ist zumutbar (analog der Reisekostenordnung der ÄKHB).
- Die Angemessenheit der Höhe der Übernachtungskosten orientiert sich am Durchschnittswert der Hotelpreise in einem 4-Sterne-Hotel und wird mit 120 € definiert.

2. Referentenhonorare

Nach der Berufsordnung müssen Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen, wenn Ärztinnen und Ärzte Leistungen für die Industrie erbringen (§ 33 Berufsordnung). Die Teilnehmer diskutieren ausführlich die angemessene Höhe von Referentenhonoraren. Es besteht Einigkeit, dass eine feste Angemessenheitsgrenze für die Gegenleistung schwierig zu bestimmen ist, da die Leistung stets ein individuelles Gepräge hat. Einen Anhaltspunkt geben die Empfehlungen der DGHO, die ein Referentenhonorar zwischen 800 und 1.600 Euro für angemessen halten, allerdings auch individuellen Besonderheiten Raum geben möchte. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass die Ärztekammer Referentenhonorare, die 2.000 Euro übersteigen, genauer auf ihre Angemessenheit überprüft.

Wichtiger als die Regulierung der Höhe der Honorare ist den Teilnehmern die Transparenz gegenüber den Teilnehmern der Veranstaltung. Bislang müssen die Referentenhonorare nur gegenüber der Ärztekammer offengelegt werden. Die Arbeitsgruppe hält es für sehr wichtig und zielführend, dass die Offenlegung der Honorare auch gegenüber den Teilnehmern der Fortbildungsveranstaltung erfolgt, und zwar bereits in der Ankündigung der Veranstaltung auf dem Flyer, der Webseite und dem Tagungsprogramm. Gewünscht wird eine Verknüpfung mit



der Anerkennung: wenn die Offenlegung verweigert wird, dann kann die Veranstaltung nicht anerkannt und bepunktet werden.

3. Weiteres Vorgehen

Die Konkretisierungen für die notwendige und angemessene Kostenübernahme von Verpflegung und Reisekosten können sofort in der Anerkennungspraxis der Ärztekammer zur Anwendung kommen, sofern die Delegiertenversammlung die genannten Beträge (siehe 1.) gutheißt. Gleiches gilt für den Auftrag an die Verwaltung, Referenten honorare über 2.000 Euro zu hinterfragen. Für die verpflichtende Offenlegung der Referenten honorare gegenüber den Teilnehmer müsste hingegen in der Fortbildungsordnung eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.